

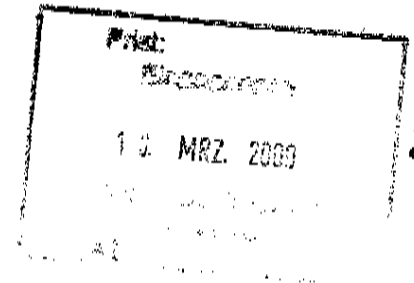
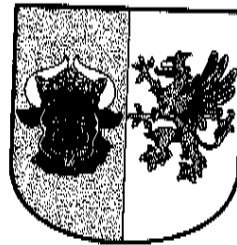
# Amtsgericht Rostock

## Ausfertigung

49 C 378/08

verkündet am 05.03.2009

Kauert  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Alexander Thamm,  
Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim,

g e g e n

MR Branchen und Telefon Verlagsgesellschaft mbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Rossa,  
Münchener Straße 81, 85737 Ismaning,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwaltskanzlei Ernestus, Daub & Coll.,  
Dehmelstraße 23, 18055 Rostock,

49 C 378/08

- 2 -

hat das Amtsgericht Rostock durch Richter am Amtsgericht Nüske auf die mündliche Verhandlung vom 12.02.2009 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte weitere € 1.281,33 aufgrund des am 07.06.2006 unterzeichneten Formulars der Beklagten für ein 2. Vertragsjahr zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.249,03 zuzüglich 8% Zinsen über dem Basiszinssatz jährlich seit dem 21.02.2008 zu zahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 316,18 zuzüglich 9 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21.02.2008 zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Feststellung der Nichtigkeit eines Vertragsverhältnisses.

Die Beklagte betreibt unter der Homepage "www.meinbranchenbuch.de" ein Internetbranchenverzeichnis, die Klägerin betreibt in Ketzin eine Arztpraxis.

Im Jahre 2006 versandte die Beklagte, die am 27.12.2007 ihren Sitz nach Ismaning verlegt hat, an Gewerbetreibende und andere Selbständige in Deutschland insgesamt 1,6 Millionen ihr Branchenverzeichnis betreffende Formulare.

49 C 378/08

- 3 -

So erhielt auch die Klägerin ein solches Formular mit der in einem gelb unterlegten Feld ausgefüllten Überschrift "Branchenbuch Ketzin - Ihr Angebot 2006".

Unter der Bezeichnung Eintragungsantrag/Korrekturabzug enthielt das Formular noch die Eintragsart: Standard-Plus-Eintrag sowie allgemeine Firmendaten der Klägerin.

Im Fließtext der abschließend aufgeführten allgemeinen Vertragsbedingungen heißt es:

"Die Richtigkeit der oben aufgeführten Firmendaten sowie die Aufnahme in das Branchenbuch zum Preis von € 1.076,75 netto pro Jahr für den Standard-Plus-Eintrag wird durch Unterschrift betätigt. (...) Die Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird."

Die Klägerin unterzeichnete das Formular und sandte es am 07.06.2006 die Beklagte zurück, woraufhin die Beklagte einen Zahlungsanspruch in Höhe des Jahresbetrages von € 1.249,03 gegenüber der Klägerin geltend machte, der von der Klägerin auch erfüllt wurde.

Mit Schreiben vom 06.02.2008 erklärte die Klägerin unter anderem die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Wegen der Einzelheiten wird auf das Formular vom 16.05.2006 (Anlage K 1, Blatt 11 der Akte) und auf das Schreiben vom 06.02.2008 (Anlage K5, Blatt 28 der Akte) verwiesen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie durch die Beklagte arglistig getäuscht worden sei.

Sie sei davon ausgegangen, dass Urheber des Formulares die Herausgeber des Branchenbuches für Freilassing (Gelbe Seiten) gewesen seien, in welchem sie bereits mit einem kostenlosen Grundeintrag verzeichnet gewesen sei.

49 c 378/08

- 4 -

Die Klägerin sei daher davon ausgegangen, dass sie durch das Schreiben vom 16.05.2006 lediglich zu einer Korrektur bzw. Ergänzung der Daten ihres Grundeintrages veranlasst werden sollte.

Dass es sich um einen kostenpflichtigen Eintrag in dem Internetverzeichnis der Beklagten gehandelt habe, sei von der Klägerin nicht erkannt worden.

Dies sei nach Ansicht der Klägerin von der Beklagten auch so gewollt worden, da das Formular unter anderem mit "Korrekturabzug" überschrieben worden sei und die Firmendaten den Großteil des Formulars ausmachten und die Verwendung eines gelben Kopfbalkens die Assoziation mit den von der Deutschen Telekom herausgegebenen Branchenverzeichnissen provoziere.

Zudem sei der Hinweis auf den Preis in den allgemeinen Vertragsbedingungen versteckt.

Auch sei die Preisvereinbarung zwischen den Parteien deswegen unwirksam, da es diesbezüglich um eine unwirksame Klausel gemäß § 305 Abs. 1 BGB handele. Die Klausel hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung sei nämlich überraschend, da man nicht damit rechnen müsse, dass eine solche erstmals inmitten eines längeren Fließtextes auftauche.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Klägerin nicht verpflichtet ist, an die Beklagte weitere € 1.281,33 aufgrund des am 07.06.2006 unterzeichneten Formulars der Beklagten für ein zweites Vertragsjahr zu zahlen.

und

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 1.249,03 zuzüglich 8 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21.02.2008 zu zahlen.

49 C 378/08

- 5 -

sowie

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 316,18 zuzüglich 8 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 21.02.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass das Amtsgericht Rostock wegen der Sitzverlegung der Beklagten örtlich unzuständig sei.

Eine Prorogation des Gerichtsstandes gemäß § 38 ZPO sei nicht möglich, da die Klägerin kein Kaufmann sei.

Auch aus § 21 ZPO ergebe sich die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock nicht, da die Beklagte in Rostock keine Niederlassung im Sinne dieser Vorschrift betreibe. Schliesslich ergebe sich eine Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock auch nicht aus § 32 ZPO.

Danach hat der Kläger zwar das Recht, seine Klage am Gerichtstand des Begehungsortes zu erheben. Begehungsort sei aber allein der Ort des Schadenseintrittes, wenn dieser selbst zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört.

Soweit daher die Klägerin behauptet, Opfer eines Betruges nach § 263 StGB geworden zu sein, ist dies daher alleine der Ort, an dem die Klägerin ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz hat. Denn dort hat sie die Vermögensverfügung ausgeführt, die zum Betragstatbestand gehört.

Selbst wenn gleichwohl eine örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock bejaht werden sollte, erstrecke sich die Prüfungskompetenz des Gerichtes nur auf den Anspruch aus unerlaubter Handlung. Auch unter dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs sei dagegen eine Prüfung anderer Anspruchsgrundlagen nicht zulässig.

49 C 378/08

- 6 -

Eine solche Prüfungskompetenz ergebe sich insbesondere nicht aus § 17 Abs. 2 GVG, da sich diese Vorschrift alleine auf den Rechtsweg beziehe, jedoch nicht auf die Kompetenzverteilung innerhalb des Rechtsweges.

Die Klägerin hätte zudem die Möglichkeit gehabt, eine Aufspaltung des Streitstoffes auf mehrere Gerichte durch eine Klage am allgemeinen Gerichtsstand der Beklagten zu verhindern. Eine Zuständigkeit Kraft Sachzusammenhangs würde zudem zu einer nicht gerechtfertigten Ausdehnung des deliktischen Gerichtsstandes führen und die Gefahr einer missbräuchlichen Erschleichung von Zuständigkeiten bergen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass eine arglistige Täuschung nicht vorliege, da dem streitgegenständlichen Formular alle erforderlichen Vertragsangaben zu entnehmen seien. Das Formular sei daher schon objektiv nicht geeignet, beim Empfänger einen Irrtum hervorzurufen, zumal es sich bei den Empfängern ausnahmslos um Kaufleute, sonstige Gewerbetreibende und um Freiberufler handle, denen schon vom Gesetz erhöhte Aufmerksamkeitspflichten auferlegt seien.

Auch die Verwendung der Farbe Gelb sei nicht geeignet, einen Irrtum hervorzurufen, da diese Farbe allgemein als Hinweis auf Branchenverzeichnisse etabliert sei und nicht lediglich auf das Branchenverzeichnis "Das Örtliche" der Telekom verweise.

Mit Nichtwissen bestreitet die Beklagte, dass sich die Klägerin überhaupt bei Unterzeichnung des Formulars in einem Irrtum befunden habe.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

49 C 378/08

- 7 -

## Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1) Die Klägerin hat das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Sie begehrt mit ihrer Klage die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses. Das Interesse der Klägerin ist auch schutzwürdig, da die Beklagte unstreitig Zahlungsansprüche aus dem von ihr behaupteten Vertragsverhältnis geltend gemacht hat.

2) Das Amtsgericht Rostock ist örtlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 32 ZPO.

Danach ist für Klagen aus unerlaubten Handlungen das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist. Tatort ist jeder Ort, an dem auch nur eines der wesentlichen Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden ist. Das ist bei den Begehungsdelikten sowohl der Ort, an dem der Täter gehandelt hat, als auch der Ort, an dem in das geschützte Rechtsgut eingegriffen worden ist. Zwar ist dann, wenn der Schadenseintritt zum Tatbestand der Rechtsverletzung gehört - wie beim Betrug gem.

§ 263 StGB - ausnahmsweise auch der Schadensort Begehungsort, jedoch nicht ausschliesslicher Begehungsort. Da vorliegend der von der Klägerin behauptete Betrug mittels eines aus Rostock versandten Briefes erfolgte, ist auch der Ort der Absendung Begehungsort ( vgl. BGHZ 40, 391ff).

Der Umstand, dass die Klägerin das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale des Betruges nicht bewiesen hat, steht der Annahme der örtlichen Zuständigkeit des AG Rostock ebenfalls nicht entgegen.

Bei den sog. doppelrelevanten Tatsachen genügt nämlich die schlüssige Darlegung der die Zuständigkeit begründenden Umstände ( vgl. BGHZ 124, 241).

49 C 378/08

- 8 -

3) Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung dahingehend, dass die Beklagte nicht zur Zahlung einer Vergütung aus dem Anzeigenvertrag vom 07.06.2006 verpflichtet ist.

a) Das nach § 32 ZPO örtlich zuständige Gericht hat dabei den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu entscheiden, wenn im Gerichtsstand der unerlaubten Handlung im Rahmen der Darlegung eines Anspruches aus unerlaubter Handlung ein einheitlicher prozessualer Anspruch geltend gemacht wird ( vgl. BGH in NJW 2003, Seite 828ff )

b) Die Beklagte hat gegen die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung, da die Regelung in Satz 5, 2. Halbsatz der Vertragsbedingungen eine ungewöhnliche und überraschende Bestimmung des § 315 Abs. 1 BGB darstellt und deshalb nicht Vertragsbestandteil geworden ist.

Das Landgericht Rostock hat in seiner Entscheidung vom 28.05.2008, Aktenzeichen 1 S 174/07, dem ein identischer Sachverhalt zugrunde lag, ausgeführt:

" Nach § 305 c Abs. 1 BGB werden Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages, so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner des Verwenders mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil.(...)

Die fragliche Klausel muss dabei im Hinblick auf den typischen Inhalt des zwischen dem Verwender und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages aus der Sicht der angesprochenen Verkehrskreise nach den Gesamtumständen objektiv ungewöhnlich sein. Maßgebend ist insoweit das Gesamtbild des konkreten Vertrages und die Erwartung, die der redliche Rechtsverkehr u.a. aufgrund der Ausgestaltung des Vertrages an den typischen Vertragsinhalt knüpft.

Besteht insoweit zwischen dem Inhalt einer Klausel und den Erwartungen des Vertragspartners eine deutliche Diskrepanz und wohnt ihr deshalb ein Überraschungs- oder Übertölpelungseffekt inne, ist eine Klausel überraschend.

49 C 378/08

- 9 -

Insbesondere sind entsprechende Klauseln in diesem Sinne überraschend, die nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrages an der vom Verwender gewählten Stelle nicht zu vermuten sind (vgl. BGH, NJW 1986, 1805, 1806; KG, NJW-RR 2002, 490, 491; vgl. auch Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 10. Aufl. 2006, § 305 Rdn. 12 f.; Palandt/Heinrichs, 68 Aufl. § 305 c, Rdn. 3 f.)

Diese Voraussetzungen liegen im Hinblick auf die Entgeltregelung im Satz 5, 2. Halbsatz der Vertragsbedingungen vor. Nach der drucktechnischen Gestaltung des Formulars wurden sowohl die Kostenpflichtigkeit der Eintragungsart "Standard plus" als auch die genaue Kostenhöhe besonders unauffällig in das Gesamtbild des verwendeten Formulars eingefügt. Bereits die gewählte Bezeichnung "Korrekturenabzug" ist geeignet, die Aufmerksamkeit eines Adressaten naturgemäß in erster Linie auf die Richtigkeit seiner bereits vorgegebenen Daten zu lenken, nicht aber auf mögliche Kostenfolgen, zumal eine Vielzahl der Formularempfänger - wie beispielsweise auch die Klägerin - davon ausgehen konnten, dass ihre Grunddaten ohnehin bereits in das Branchenverzeichnis der Beklagten aufgenommen waren. Mit lediglich einer Unterschrift sollten die Empfänger immerhin nicht nur die Richtigkeit ihrer Daten auf dem "Korrekturabzug" bestätigen, sondern zugleich auch einen kostenpflichtigen Vertrag abschließen.

(...)

Entgegen der Auffassung der Beklagten gehen die Erwartungen der hier angesprochenen Verkehrskreise - der Gewerbetreibenden und Freiberufler - nicht von vornherein dahin, dass Einträge in einem Branchenverzeichnis in der Regel kostenpflichtig sind. Selbst die Beklagte nimmt die wesentlichen Grunddaten der Gewerbetreibenden und Freiberufler kostenlos in ihr Branchenverzeichnis auf. So war auch die Klägerin bereits zuvor schon entsprechend in das Branchenverzeichnis unentgeltlich aufgenommen worden. Auch die zusätzliche Angabe der E-Mail-Adresse und der Telefax-Nummer gehört noch nicht zu den Daten, von denen man erwarten kann, dass ein Vertrag hierfür in der Regel ein Entgelt fordert. Die genauen Möglichkeiten, die mit der Eintragungsart "Standard plus" verbunden waren, ergeben sich ohnehin erst aus der auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Geschäftsbedingungen oder aus der Internetseite der Beklagten.

49 C 378/08

- 10 -

(...)

Zudem ist es selbst bei Formularverträgen, die sich an Selbständige und Freiberufler richten, üblich, dass die Hauptleistungspflichten deutlich aus dem Vertragstext hervorheben. Werden dagegen - wie hier - die Entgeltlichkeit und die konkrete Höhe der Kosten ohne jegliche drucktechnische Hervorhebung in den Vertragstext unauffällig eingefügt, das Formular zugleich auch als "Korrekturabzug" genutzt und schließlich Art und Umfang der Eintragungsart erst in den AGB auf der Rückseite erläutert, ist diese Gestaltung geeignet, auch Gewerbetreibende und Freiberufler zu überrumpeln, indem die dort üblichen Geschäftsrationen ausgenutzt werden und eine deutliche Diskrepanz zwischen deren Erwartungen und dem Inhalt der Klausel hervorgerufen werden kann.

Den vorgenannten Ausführungen steht nicht entgegen, dass bei der drucktechnischen Gestaltung der Vertragsbedingungen die Entgeltspflicht immerhin auf der ersten Seite des Formulars aufgeführt wurde und die verwendete Schriftgröße der Vertragsbedingungen offensichtlich an der auch an anderer Stelle im Formular gewählten Schriftgröße orientiert wurde. Diese Umstände vermögen indessen den Überrumpelungseffekt weder zu mildern noch auszuschließen. Prüfungsmaßstab ist im Streitfall vielmehr, wie bereits ausgeführt, ob der Vertragspartner des Verwenders die Entgeltklausel an der gewählten Stelle vermuten durfte und ob eine deutliche Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Inhalt und der Erwartung der Adressaten bestand. Die Beklagte muss sich deshalb in diesem Zusammenhang fragen lassen, weshalb sie die Kostenpflichtigkeit durch den Aufbau des Formulars besonders unauffällig gestaltet hat und weshalb mit einer einzigen Unterschrift sowohl die Richtigkeit der Eintragsdaten bestätigt werden sollte, als auch ein kostenpflichtiger Vertrag zustande kommen sollte. Das gewählte Konzept nutzt den Umstand aus, dass die Entgeltspflicht von unaufmerksamen Lesern im Rahmen der üblichen Geschäftsroutine übersehen werden kann. Allein die hier konkret verwendete Schriftgröße kann den vorhandenen Überrumpelungseffekt aus diesen Gründen nicht mildern oder ausschließen.

49 C 378/08

- 11 -

Nach allem sieht die Kammer hier eine deutliche Diskrepanz zwischen dem Inhalt des Formulars und der Erwartungshaltung der angesprochenen Verkehrskreise. Die Klägerin musste deshalb nicht mit der konkreten Kostenpflichtigkeit rechnen. Der entsprechende Nachweis dafür, dass der Kunde trotz des ungewöhnlichen und überraschenden Charakters der Klausel mit ihr rechnete, ist Sache des Verwenders (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 305 c Rdn. 25).

Folge einer misslungenen Einbeziehung ist, dass der Vertrag gemäß § 306 Abs. 1 BGB ohne Einbeziehung der überraschenden Klausel zu Stande kommt (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 305 c Rdn. 32). Der Inhalt des Vertrages richtet sich gemäß § 306 Abs. 2 BGB nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden sind. § 306 Abs. 2 BGB schließt nicht aus, dass überraschende AGB-Bestimmungen ersatzlos wegfallen (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 306 Rdn. 25). Diesbezüglich kommt hier eine Lückefüllung nach § 306 Abs. 2 BGB allerdings grundsätzlich nicht in Betracht, da typisches Kennzeichen der überraschenden Klauseln gerade ist, dass sie nicht in den Regelungszusammenhang des betreffenden Vertragsinhalts passen (vgl. Ulmer/Brandner/Hensen, a.a.O., § 306 Rdn. 25). Für die Entgeltspflicht besteht damit kein Rechtsgrund. Die Klägerin kann daher ihre Leistung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB zurückfordern. "

Den Ausführungen des rechtskräftigen Urteils des Landgerichtes Rostock schließt sich das Amtsgericht an, zumal durch die Beklagte ergänzende sachliche Argumente nicht vorgetragen worden sind.

Die Klägerin hat daher einen Anspruch auf Feststellung dahingehend, dass der Beklagten Zahlungsansprüche aus dem Anzeigenvertrag nicht zustehen.

4) Aus den gleichen Erwägungen heraus hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Rückzahlung des von ihr unstreitig geleisteten Jahresbeitrags aus § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. BGB.

49 C 378/08

- 12 -

5) Die Entscheidung über die Nebenforderung einschließlich der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung ergibt sich aus § 280 Abs. 2, 286 Abs. 2, 288 Abs. 2 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11 711 ZPO.

Nüske

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:

Rostock, den 12.03.2009

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

  
Kauert

Justizangestellte

